

zu entrichten ist. Die Pauschsteuer wird nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Weine in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt, so beträgt die Kartensteuer 25 % des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,30 RM erhoben wird. Die Pauschsteuer wird nach den 1/4 fachen Sätzen des § 27 und an Stelle der Kartensteuer immer dann erhoben, wenn sie höher ist.

§ 44

Tanzbelustigungen, Maskenfeste, Kostümfeste, Karnevalsbelustigungen, Tanztees, Tanzkurse und Schlußbälle.

(1) Wenn während der Veranstaltung nicht ausschließlich oder überwiegend Weine in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden:

1. Die Kartensteuer beträgt 25% des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuersatz 0,20 RM für jede Karte zu entrichten ist. Bei Veranstaltungen von Vereinen sowie im Rahmen des soliden Saalgeschäfts und für Tanzlehrkurse kann die Steuerbehörde eine Ermäßigung der Kartensteuer auf 20 % des Eintrittsgeldes (Entgelts) und des niedrigsten Steuersatzes auf 0,10 RM. gewähren.
2. Die Pauschsteuer ist im Falle des ersten Satzes der Ziffer 1 mit %, im Falle des zweiten Satzes der Ziffer 1 mit der Hälfte des im § 27 bezeichneten Satzes zu zahlen.

(2) Wenn Weine in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke vorwiegend oder ausschließlich verabfolgt werden:

1. Die Kartensteuer beträgt 30% des Preises oder Entgelts für die einzelne Karte mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,50 RM zu entrichten ist.

2. Die Pauschsteuer wird nach den 1/4 fachen Sätzen des § 27 und immer dann an Stelle der Kartensteuer erhoben, wenn sie höher ist als diese.

§ 45

Sportliche Veranstaltungen (z. B. Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, insbesondere auch Pferderennen und Ruderregatten, Preisschießen und Preiskegeln).

(1) Die Kartensteuer beträgt 15 % des Preises oder Entgelts (§ 18).

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 27 mit V* der dort bezeichneten Sätze erhoben.

§ 46

Gewerbs- oder erwerbsmäßig veranstaltete Ring- und Boxkämpfe.

(1) Die Kartensteuer beträgt 30 % des Preises oder Entgelts (§ 18).

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 27 mit dem dort bezeichneten Satze erhoben.

§ 47

Gewerbs- oder erwerbsmäßig veranstaltete Radrennen, Motorradrennen und Automobilrennen.

(1) Die Kartensteuer beträgt 20 % des Preises oder Entgelts (§ 18). Erstrecken sich die Rennen über mehrere Tage (Mehrtagerennen) oder über die Nacht (Nachtrennen), so werden 30 % des Preises oder Entgelts (§ 18) erhoben.

(2) Die Pauschsteuer wird nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben.

Berlin, den 5. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Stadtkämmerer
Dr. Siebert

Polizei

Räude bei Pferden

In den folgenden Pferdebeständen ist amtstierärztlich die Räude der Einhufer festgestellt worden:

1. Karl Marsch, Berlin N 65, Müllerstr. 74—76,
2. Elise Köhn, Berlin N 20, Grüntaler Str. 8,
3. Erich Köppernick, Berlin N 20, Koloniestr. 32,
4. Walter Damerow, Berlin N 20, Dronthefimer Str. 19,
5. Minna Finke, Berlin N 20, Stockholmer Str. 32,
6. Otto Straßmann, Berlin N 31, Gartenstr. 60,
7. Alfred Hockenholz, Berlin N 31, Ackerstr. 133,
8. Martin Schneider, Berlin N 20, Koloniestr. 10,
9. Otto Eckermann, Berlin N 20, Bornholmer Str. 46,
10. Rudolf Meißner, Berlin N 65, Kameruner Str. 56,
11. August Newitz, Berlin N 20, Koloniestr. 24.

Die Sperrmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911, §§ 246 bis 258.

Berlin, den 5. Oktober 1945.

Der Polizeipräsident

Räude bei Pferden

Bei einem Pferde des Fuhrunternehmers Peter Graf, wohnhaft Berlin O 112, Rigaer Str. 64, S t a l l :

Rigaer Str. 29, ist am 10. Oktober 1945 die Räude amtstierärztlich festgestellt worden. Ein Standortwechsel des Pferdes darf nur mit Genehmigung der Polizeiinspektion erfolgen.

Berlin, den 16. Oktober 1945.

Der Polizeipräsident

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche im Gehöft der Molkerei Wandfluh in Berlin O 112, Dirschauer Str. 13, ist am 13. Oktober 1945 erloschen. Die Rindviehbestände im Sperrbezirk sind erneut amtstierärztlich untersucht und seuchenfrei befunden worden. Reinigung und Desinfektion wurden durchgeführt. Die Sperrmaßnahmen sind mit heutigem Datum aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1945.

Der Polizeipräsident

Das frühere Oberfinanzpräsidium führt mit sofortiger Wirkung folgende Bezeichnung:

„Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Generalsteuerdirektion.“